|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  | | |
|  |  | Friedhofsträger:  Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | |
| Wählen Sie ein Element aus.  Klicken Sie hier, um Text einzugeben.  Klicken Sie hier, um Text einzugeben.  Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |  | Straße:Klicken Sie hier, um Text einzugeben.  PLZ/Ort:Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | |
|
|
| Telefon | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Fax | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| E-Mail: | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben., den Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. | |

**Aufforderungsbescheid zur Genehmigung von Grabmalen und Grabstätteninventarien**

Sehr Wählen Sie ein Element aus. Klicken Sie hier, um Text einzugeben.,

bei einer Kontrolle des Friedhofsträgers wurde am Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. festgestellt, dass sich auf Ihrer Grabstätte Klicken Sie hier, um Text einzugeben. des Friedhofes der Kirchengemeinde Klicken Sie hier, um Text einzugeben.,

ein ungenehmigtes Grabmal,

eine nicht genehmigte Einfassung

befindet.

Gemäß § 40 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29.10.2016 (KABl. S. 183) bedarf die Errichtung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Wir fordern Sie daher auf, einen Antrag auf Genehmigung für Wählen Sie ein Element aus. bis zum Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.beim Friedhofsträger schriftlich einzureichen. Der Antrag muss Angaben über Art, Bearbeitung und Farbe des Werkstoffes, Wortlaut, Art, Farbe und Anordnung der Inschrift sowie der Ornamente und Symbole sowie zur Fundamentierung enthalten; ein Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 ist beizufügen. Dazu fügen wir Ihnen ein entsprechendes Antragsformular bei.

Wir setzen Sie gleichzeitig in Kenntnis, dass bei Nichtbefolgen unserer Aufforderungen die nicht genehmigten Teile durch die Friedhofsträger im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 40 Abs. 2 Friedhofsgesetz ev. auf Ihre Kosten von der Grabstätte entfernt werden. Die dabei entstehenden Kosten werden Ihnen dann durch einen gesonderten Bescheid auferlegt.

Mit freundlichen Grüßen

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser Rechtsbehelf ist bei der im Briefkopf bezeichneten Friedhofsverwaltung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung beim Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Georgenkirchstraße 69 / 70, 10249 Berlin (Friedrichshain) gewahrt.